

Satzung: Verein für Waldorfpädagogik Würzburg e.V.

von der Mitgliederversammlung am 5.12.1972 angenommen, mit
Änderungen vom 13.12.1976, 18.12.1978, 1.6.1987 (Neufassung),
5.7.1993, 29.5.1995, 09.06.2008, 21.02.2013 (beschlossen, gültig ab 1.9.2013), 27.02.2014 und
25.02.2016 (beschlossen, gültig ab 13.4.2016)

Abschnitt I

Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein für Waldorfpädagogik Würzburg e.V.". Er wurde am 02.09.1968 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg, Oberer Neubergweg 14. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR 70 am 11.10.1968 eingetragen worden (Vereinsregister für Würzburg Band X Blatt 524).

§ 2

- 1) Zwecke des Vereins sind es,
 - die pädagogischen Ideen Rudolf Steiners zu fördern und zu verbreiten und
 - ein öffentliches Schulwesen in freier Trägerschaft auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) zu fördern.Diese werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Freien Waldorfschule Würzburg und den mit dieser Schule verbundenen Einrichtungen.
- 2) Der Verein betrachtet es auch als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten den Besuch der von ihm getragenen Einrichtungen zu ermöglichen. Er wird dafür Sorge tragen, dass in der Freien Waldorfschule Würzburg das Sonderungsverbot beachtet wird.
- 3) Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und für Forschungsaufgaben des "Bundes der Freien Waldorfschulen e.V." und der „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ und ihnen verbundener Einrichtungen, insbesondere die Ausbildung von Waldorflehrern und -erziehern.
- 4) Der Verein verfolgt keine konfessionellen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen.
- 5) Der Verein ist Mitglied im "Bund der Freien Waldorfschulen e.V.", Stuttgart, und der "Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.", Stuttgart.

§ 3

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Diese Umstellung beginnt mit dem 1. September 2009.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Ordentliches Mitglied können die Eltern, die Erziehungsberechtigten, die Vormünder, die volljährigen Schüler, die Lehrer und Erzieher und andere dauerhafte Mitarbeiter der vom Verein betriebenen Einrichtungen werden.
- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sehen.
- 3) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand oder ein Bevollmächtigter des Vorstandes. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufgeben.
- 4) Liegen bei einem ordentlichen Mitglied die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vor, wird es förderndes Mitglied, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich ist, kann ein Mitglied des Vereins auch ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Petitionsrecht an die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 6

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, um die Zwecke des Vereins zu fördern (Förderbeitrag). Der Vorstand setzt einen Mindestbeitrag fest; im Einzelfall kann er diesen ermäßigen oder erlassen. Im Übrigen wird die Höhe des Förderbeitrags frei vereinbart.
- 2) Für den Besuch der Freien Waldorfschule Würzburg und des Waldorfkindergartens Würzburg wird Schulgeld bzw. Kindergartengeld erhoben. Die Höhe setzt der Vorstand fest. Sie soll so bemessen werden, dass die nach Abzug der öffentlichen Zuschüsse verbleibenden unmittelbaren Schul- und Kindergartengeldkosten gedeckt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand das Schul- und Kindergartengeld ermäßigen oder erlassen.

Abschnitt III Organe und Gremien

§ 7

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Erörterung eingebrachter Anträge,
 - die Wahrung des Petitionsrechtes i. S. von § 4 Nr. 3 und § 5,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- 2) Die von der Mitgliederversammlung nach Erörterung der eingebrachten Anträge gefassten Beschlüsse sind Empfehlungen für die Tätigkeit der anderen Vereinsorgane und Gremien.
- 3) In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten und den Rechnungsabschluss sowie für das laufende Geschäftsjahr einen Voranschlag vorzulegen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert. Er hat dies unverzüglich zu tun, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die am Sitz des Vereins stattzufinden hat, erfolgt in Schriftform. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Ersatzweise kann sie per Mail versandt werden, sofern eine gültige Adresse bekannt ist.
- 6) Mit der Einladung ist eine Tagesordnung sowie der Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres bekannt zu geben. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Vereinsmitglied gestellt werden können, sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Während der Mitgliederversammlung können auf Zuruf weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich in der Versammlung keine Stimme dagegen erhebt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die Stimme des Leiters der Versammlung zählt bei Stimmengleichheit doppelt.
- 8) Für Satzungsänderungen, deren Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich; zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes und des Lehrerkollegiums. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Die Zwecke des Vereins gemäß § 2 Abs. 1, Spiegelstriche 1 und 2, sind n i c h t veränderbar.
- 9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt stets durch Blockwahl über die vom bisherigen Vorstand im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium vorgeschlagenen neuen Vorstandsmitglieder. Erhält der Wahlvorschlag als Ganzer keine Mehrheit, so hat der Vorstand in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung einen geänderten Vorschlag zu unterbreiten, dem das Lehrerkollegium zugestimmt hat. Stimmberechtigt sind jeweils die ordentlichen Mitglieder.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnen zwei anwesende Vorstandsmitglieder. Über die Modalitäten von Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung ohne Aussprache.
- 11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer; stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Sie prüfen den jeweiligen Rechnungsabschluss und die Kassenführung und berichten darüber auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Wenn keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, kann der Vorstand einen berufsmäßigen Steuerberater mit der Prüfung beauftragen.

§ 8

- 1) Der Vorstand gem. §26 BGB, der Verantwortung trägt für die Verwirklichung des Vereinszwecks, führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein rechtlich nach außen. Seine Mitglieder sind den Grundsätzen der Waldorfpädagogik verpflichtet.
- 2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt wird, besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Lehrerkollegiums, einem Mitglied des Kindergarten- und Krippenkollegiums (§ 9) und mindestens zwei sonstigen Mitgliedern (§ 4 Nr. 1 u.3). Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Periode ein neues Mitglied.
- 3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit Beisitzer berufen. Die Beisitzer, die an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sind nicht gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. von § 26 BGB und nicht stimmberechtigt bei Vorstandsentscheidungen.
- 4) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kauf, der Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Einwilligung aller Mitglieder des Vorstandes bedürfen.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden von den jeweiligen Kollegien der verschiedenen Einrichtungen verantwortlich und selbständig im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners wahrgenommen. Hierzu zählen auch

- die Aufnahme von Kindern und Schülern,
- die Entlassung von Kindern und Schülern nach Information des Vorstands,
- die Berufung der Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter sowie deren Entbindung von Unterrichtsverpflichtungen nach Beratung mit dem Vorstand.

Soweit durch pädagogische Entscheidungen zusätzliche Kosten entstehen, ist die Einwilligung des Vorstands erforderlich. Die Kollegien regeln die jeweilige Aufgabenverteilung und Konferenzordnung selbst.

§ 10

Es können unter Mitwirkung der Organe des Vereins Gremien gebildet werden, die in bestimmter Aufgabenstellung die Zwecke des Vereins fördern und den Organen des Vereins beratend zur Seite stehen.

Abschnitt IV Auflösung des Vereins

§ 11

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags von Lehrerkollegium und Vorstand durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorschlag gilt nur, wenn ihn jeweils dreiviertel der Mitglieder des Vorstands und des Lehrerkollegiums unterschrieben haben. Dieser Vorschlag zur Auflösung des Vereins bedarf auf einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Ist die erforderliche Mitgliederzahl in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist die Versammlung beschlussunfähig, und es ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung darf frühestens auf den 10. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 2) Bei Änderung des Zwecks nach § 2 Abs. 1, Spiegelstriche 1 und 2, muss der Verein aufgelöst werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Abschnitt V Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12

- 1) Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.
- 2) Die Amtszeit des gesamten bei der Verabschiedung dieser Neufassung der Satzung amtierenden Vorstands endet erst nach der Wahl eines neuen Vorstands in der Mitgliederversammlung des Jahres 1987. Der neue Vorstand konstituiert sich entsprechend der neugefassten Satzung.